

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Dieser Aufbau, bei dem auf einen gemeinsamen Unterbau der ersten bis vierten Klasse zwei Zweige, nämlich das Realobergymnasium, oder wie es in Einkunft heißen soll, das Oberlyzeum, und die Frauenoberschule mit je vier Oberklassen aufgesetzt sind, hat sich seit seinem Bestand in der denkbar besten Weise bewährt, indem auf diese Art von Seiten der Schule auf die besonderen Anlagen der Schülerinnen, auf ihre Talente und Vorliebe, die vielfach erst mit der Beendigung der Untermittelschule klar erkennbar sind, Rücksicht genommen wird. Es besteht daher die größte Möglichkeit, den richtigen Schulweg für die Schülerin zu finden, auf dem sie Erfolge erzielen und sich auf einen für ihre geistige und physische Veranlagung geeigneten Beruf vorbereiten kann.

Reifeprüfungen und Berechtigungen.

Direktion und Lehrkörper erblicken ihre Aufgabe nicht nur darin, die Anstalt stets weiter auszubauen und den Schülerinnen die besten Ausbildungsmöglichkeiten zu bieten, sondern sie sind bereit, sie auf ihrem weiterem Lebensweg mit Rat und Tat zu begleiten, bis sie ihr selbstgewähltes Ziel erreicht haben. Darum sind die Anstalten an allen Berechtigungen interessiert, die mit dem weiteren Studium und der Absolvierung der beiden Oberschulen verbunden sind.

1. Reifeprüfung des Realgymnasiums.

1. Das Reifezeugnis des Mädchenrealgymnasiums hat überall, — vor allem bei der Anstellung im Staats-, Landes- oder Gemeindedienst — wo ein solches zur Bedingung gemacht ist, dieselbe Gültigkeit wie die Reifezeugnisse der andern Mittelschulen.

2. Das Reifezeugnis des Mädchen-Realgymnasiums berechtigt:

A. Zum Studium an der Universität und zwar: als ordentliche Hörerin der Philosophie. Wenn als Fächer die klassischen Sprachen, reine Philosophie oder Geschichte gewählt werden, so ist eine an der Hochschule selbst abzulegende Nachtragsprüfung aus der griechischen Sprache nötig.

Zum Studium an den zwei anderen weltlichen Fakultäten.

B. Soweit das Reifezeugnis eines Realgymnasiums zum Studium an der technischen Hochschule berechtigt, ist dies auch mit dem Reifezeugnis des Mädchen-Realgymnasiums der Fall.

C. Zum Studium an allen andern Hochschulen, soweit die Reifezeugnisse der anderen Mittelschulen die Berechtigung bieten.

2. Die Reifeprüfung an der Frauenoberschule

weicht in ihrer äußeren Einrichtung insofern von jener der übrigen Mittelschulen ab, als sie auch praktische Prüfungen in sich schließt, nämlich: Eine praktische Prüfung aus Kindergartenehre und daran anschließend ein Prüfungsgespräch aus Erziehungslehre, eine praktische Prüfung aus Hauswirtschaftskunde und daran anschließendes Prüfungsgespräch aus diesem Gegenstand.

Schriftliche Klausurprüfungen aus: Deutsch, moderner Fremdsprache, Mathematik. Die mündliche Reifeprüfung wird nur aus den drei Wahlgegenständen gehalten.

3. Berechtigungen.

A. Das Reifezeugnis des Mädchen-Realgymnasiums führt:

1. Zu allen Beamtenberufen, zu denen eine Reifeprüfung Bedingung ist, um in den mittleren Beamtenstand gelangen zu können.